



GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE KIEDRICH

Drucksache Nr.: G 006
Kiedrich, den 06.04.2021

Festlegung der Reihenfolge der Vertretung der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung sollte beschließen, daß die Vertretungsfolge der Reihenfolge des Wahlvorschlages entspricht, sofern die Geschäftsordnung nicht bereits eine Vertretungsregel enthält. Sämtliche Vertretungspersonen üben nämlich die gleiche Funktion aus. Sie haben daher gleichen Rang bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Eine Rangfolge in einer ersten und zweiten Vertretungsperson existiert also nicht. Mithin besteht keine gesetzliche Regelung, in welcher Reihenfolge sie das vorsitzende Mitglied vertreten. Ferner ist offen, ob dieses im Einzelfall bestimmen darf, wer es vertritt oder ob die Gemeindevertretung generell regeln sollte, welche Vertretungsperson im Verhinderungsfall als erste zum Zuge kommt. Denkbar ist auch, dass das vorsitzende Mitglied mit den Vertretungspersonen über die Reihenfolge beschließt, in der sie vertreten. Das entspräche etwa § 47 HGO, wonach der Gemeindevorstand über die Vertretungsfolge bei Verhinderung des Ersten Beigeordneten beschließt.

Die Gemeindevertretung kann jedenfalls die **Vertretungsfolge** als eigene innere Angelegenheit in ihrer Geschäftsordnung regeln, § 60 Abs. 1 HGO. Sie kann auch eine konkrete namentliche Reihenfolge festlegen. Unterläßt sie beides, bleibt dem vorsitzenden Mitglied im einzelnen Vertretungsfall keine andere Wahl, als seine Vertretungsperson selbst zu bestimmen. Häufig genug ist es dazu jedoch gar nicht in der Lage, weil seine Verhinderung unvorhersehbar war. Gerade in diesen Fällen muß die Funktionsfähigkeit der Gemeindevertretung weiter gewährleistet sein. Bei welchem von mehreren Vertretern wäre z. B. ein Antrag nach § 56 Abs. 1 S. 2 HGO anzubringen? Wer müßte unverzüglich zur Sitzung laden? Jede Gemeindevertretung sollte daher im eigenen Funktionsinteresse noch in der ersten Sitzung nach der Wahl eindeutige Vertretungsregeln aufstellen! Den Bedürfnissen der Praxis dürfte ein Beschluss am besten entsprechen, welcher die Vertretungsfolge namentlich festlegt.

Im Übrigen finden für das Wahlverfahren die Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) Anwendung.

Die Aufgaben des Wahlleiters werden von dem vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung wahrgenommen. Dazu kann es sich zur Unterstützung eines Wahlausschusses (Stimmzähler) bedienen, der ebenfalls durch die Gemeindevertretung gebildet wird.

Für die Unterzeichnung eines Wahlvorschlages genügt die Unterschrift eines Gemeindevertreters. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nach § 55 Abs. 4

HGO die noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlags bei Ausscheiden eines Vertreters binnen 14 Tagen mit einfacher Mehrheit eine andere Reihenfolge für das Nachrücken beschließen können. Es empfiehlt sich daher, den Wahlvorschlag von mehreren Gemeindevertretern unterzeichnen zu lassen.

Da die Vertreter des vorsitzenden Mitglieds der Gemeindevertretung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden, erfolgt die Verteilung der Sitze nach der mathematischen Proportion (Hare-Niemeyer), das heißt, dem Verhältnis der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen (§ 22 Abs. 3 KWG)

Danach wird die Zahl der auf einen Wahlvorschlag entfallenden Stimmen zunächst mit der Gesamtzahl der zu vergebenen Sitze multipliziert und dann durch die Zahl der auf alle Parteien und Wählergruppen, entfallenen Stimmen dividiert.

Jede Partei oder Wählergruppe erhält zunächst den ganzzahligen Anteil der sich aus dieser Proportion für sie ergebenden Zahl, das heißt, soviel Sitze wie die Zahl vor dem Komma ergibt. Sofern noch weitere Sitze zu vergeben sind, werden sie auf die Wahlvorschläge in der Reihenfolge nach der Größe des verbleibenden Zahlenbruchteils vergeben (Zahlen hinter dem Komma). Führt das Verfahren dazu, dass eine Partei oder Wählergruppe, auf die mehr als die Hälfte der Stimmenzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Parteien und Wählergruppen entfallen ist, gleichwohl nicht mehr als die Hälfte aller zu verteilenden Sitze erhält, wird dieser Partei oder Wählergruppe unabhängig von der Reihenfolge der auf die anderen Parteien und Wählergruppen entfallenden Zahlenbruchteile ein weiterer Sitz zugeteilt. Die Verteilung der danach noch an die Parteien und Wählergruppen zu vergebenen Sitze richtet sich wieder nach der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile.

Steinmacher
Bürgermeister